

9. Kein Staatsrathsbeschluss soll wirksam sein, wenn er nicht ausdrücklich besagt, daß das Reciprocum zugesichert ist. — Jedoch mit dem Vorbehalte und der Bestimmung, daß kein solcher Staatsrathsbeschluss irgend wirksam sein soll, wenn darin nicht ausdrücklich als Grund der Erlassung bemerkt ist, daß der gehörige Schutz im Interesse der Verfasser von Büchern, welche zuerst in dem Gebiete ihrer Majestät erscheinen, oder ihrer Bevollmächtigten von dem fremden Staate zugesichert worden ist, in dessen Umfang die Bücher zuerst erscheinen, auf welche sich der Staatsrathsbeschluss bezieht.

10. Widerruf der Staatsrathsbeschlüsse. — Und sei es Gesetz, daß es Ihrer Majestät rechtlich erlaubt sein soll, irgend einen Staatsrathsbeschluss, der in Folge dieser Acte erlassen worden ist, von Zeit zu Zeit durch einen neuen Staatsrathsbeschluss zu widerrufen oder zu ändern, jedoch ohne die Rechte zu benachtheiligen, welche vor dem Widerrufe oder der Aenderung erworben worden sind.

11. Die Staatsrathsbeschlüsse sollen in der Gazette bekannt gemacht werden, und gleiche Kraft haben, wie diese Acte. — Und sei es Gesetz, daß jeder Staatsrathsbeschluss, der in Folge dieser Acte erlassen wird, sobald als möglich, nachdem er von Ihrer Majestät im Staatsrathe gefasst worden ist, in der London Gazette bekannt gemacht werden soll, und daß er von der Zeit an, wo er so bekannt gemacht worden ist, dieselbe Kraft haben soll, als ob jeder Theil desselben in dieser Acte mit enthalten wäre.

12. Die Staatsrathsbeschlüsse müssen dem Parliamente vorgelegt werden. — Und sei es Gesetz, daß eine Abschrift eines jeden von Ihrer Majestät in Folge dieser Acte gefassten Staatsrathsbeschlusses vor beide Häuser des Parliaments binnen sechs Wochen nach der Erlassung gelegt werden soll, wenn das Parliament zu dieser Zeit versammelt ist, und wenn nicht, binnen sechs Wochen nach dem Beginne der nächsten Session des Parliaments.

13. Uebersetzung von Büchern, die zuerst im Auslande erschienen sind. — Jedoch sei es vorbehalten und Gesetz, daß kein Theil des Inhalts dieser Acte so ausgelegt werden soll, daß es den Druck, die Veröffentlichung oder den Verkauf der Uebersetzung eines Buches verhindere, dessen Verfasser oder seine Bevollmächtigten einen Anspruch auf die Wohlthat dieser Acte haben.

14. Ausländische Schriftsteller haben kein Schrift-eigenthum, ausgenommen durch diese Acte. — Und sei es Gesetz, daß der Verfasser eines Buches, welches nach Verkündigung dieser Acte außerhalb des Gebiets Ihrer Majestät zuerst erscheint, oder seine Bevollmächtigten kein Schrift-eigenthum an demselben innerhalb des Gebietes Ihrer Majestät haben sollen, ausgenommen wenn und insofern ihm diese Acte einen Anspruch darauf giebt.

15. Beschränkung der Klagen. — Jedoch sei es vorbehalten und Gesetz, daß alle statthaftern Klagen (actions, suits, bills, indictments, or informations) wegen einer Handlung, die der gegenwärtigen Acte zuwiderläuft, innerhalb zwölf Monate nach der Vornahme der Handlung und nicht später angebracht werden sollen.

16. Auslegungsclausel. — Und sei es Gesetz, daß bei der Auslegung dieser Acte das Wort „Buch“ so ausgelegt wer-

den soll, daß es auch „Band“, „Pamphlet“, „Druckbogen“, „Musikalien“, „Atlas“, „Karte“ oder „Plan“ bezeichnet; und daß die Worte „drucken“, „abdrucken“ auch in Kupfer stehen, und jede andere Art, Abdrücke zu vervielfältigen, umfassen sollen; und daß der Ausdruck „Ihre Majestät“ auch auf die Erben und Nachfolger Ihrer Majestät gehen soll, und daß die Ausdrücke „Beschluss Ihrer Majestät im Staatsrathe“ oder „Staatsrathsbeschluss“ einen Beschluss bedeuten sollen, welchen Ihre Majestät auf und mit Anrathen des sehr ehrenwerthen Privy Council Ihrer Majestät gefasst haben; und daß bei Erwähnung von Personen und Sachen jedes Wort im Plural auch eine Person und Sache, und jedes Wort im Singular auch mehrere Personen und Sachen, und jedes Wort männlichen Geschlechts auch das weibliche Geschlecht bezeichnen soll: ausgenommen, wenn in irgend einem solchen Falle der Gegenstand oder der Zusammenhang einer solchen Auslegung entgegen ist.

17. Diese Acte kann geändert werden. — Und sei es Gesetz, daß diese Acte durch irgend eine in der gegenwärtigen Parliamentssession zu erlassende Acte geändert oder widerrufen werden könne.

(Die in der Uebersetzung des Gesetzes zu Anfange eines jeden Paragraphen mit Schwabacher-Schrift gedruckten Worte, — die Inhaltsanzeigen, — stehen auch in der amtlichen Ausgabe am Rande.) (Fortsetzung folgt.)

Zur Statistik des Buchhandels und seiner Nebenzweige in Preußen.

Aus den kürzlich erschienenen statist. Mittheilungen über die Bevölkerung des preuß. Staates von Hoffmann ersehen wir, daß es zu Ende 1837 im ganzen Umfange der Preussischen Monarchie 447 Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, ferner 86 Antiquare und 451 Leihbibliotheken gab. Die Zahl der Buchhandlungen hatte sich seit 18 Jahren in Preußen fast verdoppelt. Von den Leihbibliotheken kommt nur ein Dritttheil auf die größern Städte, die andern zwei Dritttheile sind in den kleinen Provinzialstädten vertheilt, welche der Buchhandlungen entbehren und aus der Leihbibliothek ihre literarische Nahrung ziehen. Auffallend gering ist die Anzahl der Leihbibliotheken in einigen der dichtbevölkerten Regierungsbezirke; so befinden sich deren z. B. im R.-Bezirk Münster bei 400,000 Einw. nur vier, in Aachen mit 369,000 E. ebenfalls nur vier und in Trier bei 437,000 E. nur fünf.

Buchdruckereien giebt es im ganzen Staate 401, welche 940 Pressen beschäftigen; davon besitzt Berlin allein 180, der R. B. Köln 89, Düsseldorf 72 Pressen, dagegen der ganze Bezirk Bromberg nur 6, Gumbinnen nur 9, Stralsund auch nur 9. In der Provinz Brandenburg kommt eine Presse auf 7774 Einw., in Sachsen und den Rheinprovinzen eine auf 10,000, in Posen aber erst eine auf 50,000 Einw.

Die 61 Druckereien der Provinz Brandenburg haben 224 Pressen, also eine Druckerei durchschnittlich vier, die 235 der Rheinprovinzen und in Sachsen dagegen 470, also nur zwei auf eine Druckerei.

Die Zahl der Druckereien, wie der Pressen hat sich in den letzten 18 Jahren um $\frac{2}{3}$ vermehrt.

Verantwortlicher Redacteur: G. Wuttig.